

B e s c h l u ß

2122 057

In der Vertragshilfesache

des Kaufmanns Ernst M [REDACTED], H [REDACTED], O [REDACTED] str.

Antragsgegners und Beschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans W [REDACTED]
in B [REDACTED] W [REDACTED], N [REDACTED] Str. -

gegen

den Chemiker Dr. Bruno S [REDACTED], B [REDACTED]-[REDACTED],
F [REDACTED] str.

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gustav Sch [REDACTED] II
in B [REDACTED] Sch [REDACTED] W [REDACTED] str. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager,
Liesocke und Dr. Reinicke auf die sofortige weitere Beschwerde
des Antragsgegners in der Sitzung vom 24. März 1960 beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 19. Dezember 1959 insoweit aufgehoben, als in
ihm zum Nachteil des Antragsgegners entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten
Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, das
dabei auch über die Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens
zu entscheiden hat.

G r ü n d e :

Die Verfahrensbeteiligten waren die alleinigen Gesell-
schafter einer offenen Handelsgesellschaft, die ihren Sitz im
heutigen Ostsektor von Berlin hatte und die sich mit der Her-
stellung und dem Vertrieb eines gesetzlich geschützten Zahn-

zementes befaßte. Die Gesellschaft hatte wegen der Güte ihres Zahnzementes einen beträchtlichen Umsatz und warf gute Gewinne ab.

Im Jahre 1944 kam es zu tiefgreifenden persönlichen Zerwürfnissen zwischen den beiden Gesellschaftern. Im Hinblick auf diese Zerwürfnisse erhob jeder der beiden Gesellschafter im Jahre 1944 gegen den anderen Klage nach § 142 HGB mit dem Ziel, zur alleinigen Übernahme des Unternehmens für berechtigt erklärt zu werden. Dieser Rechtsstreit konnte vor dem Zusammenbruch nicht zu Ende geführt werden. Erst durch Urteil des Kammergerichts vom 16. Februar 1951, das am 1. Oktober 1952 rechtskräftig geworden ist, wurde die gerichtliche Entscheidung auf die erhobene Klage herbeigeführt und der Antragsteller für berechtigt erklärt, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Im Anschluß daran hat der Antragsgegner seinen Anspruch auf sein Abfindungsguthaben gerichtlich verfolgt. Durch rechtskräftiges Urteil wurde ihm im Jahre 1956 zunächst ein Teilbetrag von 7.000 DM zuerkannt. Durch ein weiteres Urteil des Landgerichts Berlin vom 25. Februar 1958 wurde dem Antragsgegner ein weiterer Teilbetrag von 53.746,85 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1952 rechtskräftig zugesprochen.

Wegen dieser Urteilsforderung hat der Antragsteller die Herabsetzung im Wege der Vertragshilfe auf 14 % des Forderungsbetrages beantragt.

Das Landgericht hat die Urteilsverbindlichkeit mit Rücksicht auf die bei dem Unternehmen eingetretenen Kriegsfolgen und die jetzigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers auf 20.000 DM herabgesetzt. Auf die sofortige Beschwerde der beiden Beteiligten hat das Kammergericht den angefochtenen Beschluß mit der Maßgabe bestätigt, daß die auf 20.000 DM herabgesetzte Urteilsforderung ab 1. Oktober 1952 mit 4 % zu verzinsen ist.

- 3 -

Gegen diesen Beschluß richtet sich die weitere Beschwerde des Antragsgegners, mit der er die vollständige Zurückweisung des Vertragshilfeantrages begehrt. Der Antragsteller hat in dem weiteren Beschwerdeverfahren keine Anträge gestellt.

I. Gegen die Zulässigkeit des Vertragshilfeantrages bestehen keine Bedenken. Auch die weitere Beschwerde bringt hiergegen keine Einwendungen vor.

Die Abfindungsforderung des Antragsgegners ist erst mit der Rechtskraft des Übernahmeurteils am 1. Oktober 1952 entstanden. Das bedeutet, daß insoweit eine zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vertragshilfeverfahrens (vgl. § 1 VHVG) nicht gegeben ist. Gleichwohl haben die Vorinstanzen mit Recht die Bestimmungen des Vertragshilfegesetzes¹ auf die Urteilsforderung angewendet. Denn in dieser Hinsicht ist es entscheidend, daß nach §§ 142, 140 Abs. 2 HGB für die Auseinandersetzung die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem die Übernahmeklage erhoben ist. Dieser Zeitpunkt fällt hier in die Zeit vor der Währungsreform, nämlich in das Jahr 1944, so daß für die Berechnung des Abfindungsanspruchs des Antragsgegners eine in RM aufzumachende Abfindungsbilanz maßgeblich ist. Der sich danach auf der Grundlage der RM-Währung ergebende Abfindungsanspruch ist in gleicher Höhe in DM anzusetzen, wobei es in diesem Zusammenhang offenbleiben kann, ob dieser Ansatz in Anwendung des § 2 WährG oder in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG vorzunehmen ist. Jedenfalls hat der Antragsgegner, wenn man insoweit zunächst das Vertragshilfegesetz außer acht läßt, einen Abfindungsanspruch zu erhalten, der sich nach den Werten auf der Grundlage der RM-Währung errechnet und der nunmehr in gleicher zahlenmäßiger Höhe in DM zu begleichen ist. Damit steht sich der Antragsgegner bei der Berechnung seines Abfindungsanspruchs so - und das ist auch die alleinige und recht vernünftige Erwägung der Vorschrift des § 140 Abs. 2 HGB -, als ob er im Zeitpunkt der Klageerhebung ausgeschieden



wäre. Daraus erhellt, wie auch im Schrifttum angenommen wird, die Notwendigkeit einer entsprechenden Anwendung des Vertragshilfegesetzes auf die Abfindungsforderung des Antragsgegners. Denn wenn die Berechnung der Abfindungsforderung unter der Annahme, der Antragsgegner sei schon im Jahre 1944 aus der Gesellschaft ausgeschieden, vorzunehmen ist, dann muß das gleiche auch bei der Frage, ob die Forderung im Sinn des § 1 VHG schon vor dem 21. Juni 1948 begründet worden ist, gelten. Eine andere Beurteilung bleibt an Äußerlichkeiten haften und wird dem Sinngehalt des § 1 VHG angesichts des rückwirkenden Berechnungsmaßstabs des § 140 Abs. 2 HGB nicht gerecht.

II. Bei der Beurteilung des Vertragshilfeantrags geht das Beschwerdegericht von drei Gesichtspunkten aus. Es hält einerseits die jetzigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und andererseits die jetzigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragsgegners für bedeutsam. Weiterhin stellt es bei der Entscheidung über den Vertragshilfeantrag darauf ab, wie der Vermögens- und Ertragswert des vom Antragsteller übernommenen Unternehmens im Zeitpunkt der Übernahme und heute zu beurteilen sind. Gegen diesen Ausgangspunkt ist bei den hier gegebenen Verhältnissen und angesichts des Vortrags des Antragsgegners grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn die weitere Beschwerde demgegenüber den Einwand erhebt, es müsse insoweit auch berücksichtigt werden, daß der Antragsteller seit dem 1. Oktober 1952 bisher nur einen ganz geringfügigen Betrag auf seine Abfindungsschuld gezahlt und ihm - dem Antragsgegner - beträchtliche Erwerbschancen unmöglich gemacht habe, so ist dazu zunächst zu sagen, daß die Auswirkungen dieses Zahlungsverzuges durchaus ihre Berücksichtigung finden, wenn man die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der beiden Beteiligten seit dem 1. Oktober 1952 heranzieht. Sodann kann in dieser Hinsicht auch nicht außer Betracht bleiben, daß der Antragsgegner durch einen nach der Lebenserfahrung recht ungewöhnlichen Lizenzvertrag mit seinem

Schwiegervater und sodann mit seiner Schwiegermutter dem Antragsteller noch eine längere Zeit nach dem 1. Oktober 1952 die volle Auswertung des ihm gerichtlich zugesprochenen Unternehmens erschwert und zum Teil wohl auch unmöglich gemacht hat. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann dem Einwand des Antragsgegners gegen den Ausgangspunkt des Beschwerdegerichts keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Die entscheidenden Angriffe der weiteren Beschwerde richten sich dagegen, in welcher Weise das Beschwerdegericht die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und welchen Zeitwert das Beschwerdegericht für das übernommene Unternehmen angesetzt hat.

1.) Bei der Bewertung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers für die Jahre von 1954 bis 1959 legt das Beschwerdegericht die vom Antragsteller vorgelegten Steuerbescheide zugrunde und meint, daß es der Ansicht des Antragsgegners über weitere Einkünfte des Antragstellers nicht folgen könne. Denn der Antragsgegner sei insoweit der ihm obliegenden Darlegungs- und Förderungspflicht nicht nachgekommen, so daß für weitere Ermittlungen von Amts wegen kein ausreichender Anlaß bestehe.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Wie die weitere Beschwerde mit Recht hervorhebt, hat der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 20. November 1959 substantiierte Behauptungen darüber aufgestellt, daß die Angaben des Antragstellers nicht stimmen können. Auch hat der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 9. Dezember 1959 mit Recht darauf hingewiesen, daß der Antragsteller überhaupt nicht zu diesen Behauptungen des Antragsgegners Stellung genommen hat. Das aber war notwendig, da es in erster Linie die Aufgabe des Antragstellers ist, seine Vermögensverhältnisse offenzulegen (vgl. § 9 VHG) und damit die sachlichen Voraussetzungen für die Berechtigung seines Antrages

darzutun. Bei dieser Sachlage war es die Aufgabe des Beschwerdegerichts, eine substantiierte Stellungnahme des Antragstellers zu diesen Behauptungen des Antragsgegners herbeizuführen und ihm gegebenenfalls aufzugeben, seine Angaben glaubhaft zu machen.

2.) Das Beschwerdegericht hält die Angaben des Antragsgegners über eine angebliche Beteiligung des Antragstellers an der D[REDACTED]chemie GmbH in He[REDACTED]/Saar nicht für ausreichend, zumal der Antragsteller hierzu glaubhaft, jedenfalls unentkräftet erklärt habe, daß er seine Anteile an dieser Firma ohne Entschädigung treuhänderisch an Fritz A[REDACTED] und Hildegard M[REDACTED] übertragen habe, daß von diesen aber ihre Pflicht zur Rückübertragung treuwidrig nicht anerkannt werde. Die weitere Beschwerde rügt gegenüber diesen Ausführungen mit Recht, daß sich das Beschwerdegericht mit diesen Angaben des Antragstellers nicht habe begnügen dürfen. Diese durch nichts bekräftigten Angaben geben einen Lebenssachverhalt wieder, der recht ungewöhnlich ist. Berücksichtigt man, daß zur wirksamen Übertragung der GmbH-Anteile die notarielle Form erforderlich war, daß also insoweit ein Jurist hinzugezogen werden mußte, dann hätte es nahegelegen, diesen Vertrag herbeizuziehen, die Handelsregisterakten einzusehen und den Erwerber der GmbH-Anteile zu hören, um sich ein entsprechendes Bild über diese bisher noch dunkel gebliebenen Vorgänge machen zu können. Dabei lag eine nähere Ermittlung dieser Vorgänge um so näher, als schon das Landgericht beanstandet hatte, daß der Antragsteller seiner Darlegungspflicht in ungenügendem Maß entsprochen habe.

Hinzu kommt, und auch darauf weist die weitere Beschwerde mit Recht hin, daß das Beschwerdegericht zu den Behauptungen des Antragstellers über die Verhältnisse bei der Ce[REDACTED] D[REDACTED]-produktion GmbH überhaupt nicht Stellung genommen hat. Auch das hätte geschehen müssen, zumal der Antragsteller es seinerseits nicht für notwendig gehalten hat, auf diesen Vortrag des Antragsgegners überhaupt zu erwidern.

3.) Der Antragsteller hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 9. Mai 1958 angegeben, daß er nur noch mit 50 % an dem Firmenvermögen und an den Einkünften des Unternehmens beteiligt sei. Es ist nicht ersichtlich, ob die in den Steuerbescheiden zugrunde gelegten Einnahmen des Antragstellers nur 50 % der Einkünfte des Unternehmens darstellen. Sollte das der Fall sein, so hätte das Beschwerdegericht den substantiierten Angaben des Antragsgegners nachgehen müssen, wonach die Beteiligung des Fräulein B. nur eine pro-forma-Beteiligung sei (vgl. Schriftsatz vom 17. April 1959). Dabei muß auch hier hervorgehoben werden, daß der Antragsteller von einer eigenen Stellungnahme zu diesen Behauptungen abgesehen hat.

4.) Bei der Bewertung des heutigen Firmenwerts geht das Beschwerdegericht vom steuerlichen Einheitswert von 34.000 DM und von einem Betrag von 25.000 DM aus, den der Antragsgegner bei Vergleichsverhandlungen für den Firmenwert geboten haben soll. Worauf die letztere Feststellung beruht, ergibt sich aus dem angefochtenen Beschluß nicht unmittelbar. Nach dem Akteninhalt liegt jedoch die Annahme nahe, daß sich das Beschwerdegericht insoweit auf eine Behauptung des Antragstellers stützt, die dieser im Beschwerdeverfahren aufgestellt hat (vgl. Schriftsatz vom 10. November 1959 - Bl. 158 d. GA). Diese Behauptung konnte jedoch das Beschwerdegericht, wie die weitere Beschwerde mit Recht rügt, nicht zugrunde legen, da diese Behauptung vom Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 20. November 1959 S. 1/2 (Bl. 184/85 d. GA) substantiiert bestritten worden ist. Jedenfalls hätte sich das Beschwerdegericht mit dem Vortrag des Antragsgegners auseinandersetzen müssen, ehe es die Behauptung des Antragstellers als Grundlage für seine Feststellung verwertete. Da aus den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses nicht ersichtlich ist, daß die Feststellung des Beschwerdegerichts über die Bewertung des Firmenwerts durch den Antragsgegner auf einem anderen Umstand

beruht, kann auch diese Feststellung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

5.) Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Ausführungen des Beschwerdegerichts über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers bei dem bisherigen Stand des Verfahrens rechtlich nicht haltbar sind. Da auf diesen Ausführungen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Herabsetzung der Urteilsforderung beruht, muß der angefochtene Beschluß auf die weitere Beschwerde insoweit aufgehoben werden, als in ihm zum Nachteil des Antragsgegners entschieden ist. Bei der erneuten Entscheidung wird das Beschwerdegericht auch über die Kosten des weiteren Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Haager Liesecke Dr. Reinicke